

Ausschuss.³⁸ Ebenso wird eine Bevorzugung von EWR/EFTA-Bürgern gegenüber EU-Bürgern vermieden.³⁹ In der Praxis sind daher beide Vertragsparteien an einer Teilstilllegung meistens nicht interessiert und versuchen daher auf dem Wege der Verhandlungen zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung zu kommen.

Ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses tritt, falls er diesbezüglich ein Datum enthält, grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt in Kraft und ist gemäss Art. 104 EWR-Abkommen ab diesem Zeitpunkt für alle Vertragsparteien verbindlich. Allerdings enthält Art. 103 EWR-Abkommen einen Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Zustimmungsbedürftigkeit. Soweit für eine Vertragspartei nach ihrem internen Verfassungsrecht ein besonderes Genehmigungsverfahren für das Inkraft-treten von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgesehen ist, tritt der betreffende Beschluss erst nach Verständigung der übrigen Vertragsparteien von der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Kraft.⁴⁰

Jeder Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist völkerrechtlich als ein Staatsvertrag einzustufen.⁴¹ Gemäss Art. 8, Abs. 2 der Liechtensteinischen Landesverfassung sind Staatsverträge, durch die über Staatshoheitsrecht verfügt werden soll, immer dem Landtag vorzulegen. In welchen Fällen es sich im EWR-Kontext um einen so gear-teten Beschluss bzw. Staatsvertrag handelt, der somit der Zustimmung des Landtages bedarf, hat der Staatsgerichtshof im Gutachten vom 11. Dezember 1995 StGH 1995/14 detailliert geschildert.⁴² Dieses Gutachten wird immer herangezogen, wenn zu entscheiden ist, ob ein Vorbehalt gemäss Art. 103 EWR-Abkommen seitens Liechtensteins gemacht werden soll.

Bevor ein Rechtsakt vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss verabschiedet wird, prüft die Stabsstelle EWR, ob ein Vorbehalt gemäss Art. 103 EWR-Abkommen angebracht ist. Ihren Vorschlag unterbreitet sie der Liechtensteinischen Regierung. Schliesslich entscheidet die EWR-Kommission des Landtages in einer gemeinsamen Sitzung mit der

38 Vgl. Fischer/Köck, S. 97.

39 Vgl. Gittermann, S. 15.

40 Vgl. Azizi, S. 66; Norberg et al., S. 146.

41 Vgl. Haas, S. 291.

42 Publiziert in LES 3/96, S. 119–124.